

Ça va (bien): Als deutsche Anwältin in der französischen Hauptstadt

von Antje Luke

EIN KLEINER WARNHINWEIS

ZU BEGINN: Paris ist eine der schönsten Städte der Welt, ist von Deutschland aus gut zu erreichen und Hauptstadt eines engagierten EU-Mitgliedsstaats. Die juristischen Regelungen der europäischen Mitgliedstaaten sind in vielen Bereichen harmonisiert. Dennoch ist nicht zu vergessen, dass die nationalen Rechte je nach

Fachgebiet doch auch noch sehr unterschiedlich sind und die Gerichte anders arbeiten. Nach einem Wechsel ins Ausland, der schon als solcher nicht einfach ist, kann die Rückkehr in die eigene Rechtsordnung nach ein paar Jahren unter Umständen ebenso schwierig werden. Dieses Problem mag heute zwar weniger schwerwiegend sein als vor einigen Jahren – dies aufgrund der zunehmenden Flexibilität, und der zunehmenden Internationalisierung der Unternehmen. Andererseits ist es aufgrund der starken Spezialisierung der Rechtsanwälte nach wie vor vorhanden oder kann sich sogar verstärken. Deswegen sollte auch der Wechsel in eine „nahe liegende“ andere Rechtsordnung niemals leichtfertig erfolgen.

MEIN EIGENES BEISPIEL

Ich selbst habe 1998 als Berufsanfängerin bei der (inzwischen aufgelösten) deutschen Wirtschaftskanzlei Haarmann Hemmelrath in Paris angefangen. Dies war insofern ein Glücksfall, als es damals unter ande-

■ Für viele Deutsche ist es ein Traum, in eine Großstadt ins Ausland zu gehen und dort zu arbeiten. Paris ist da neben New York oder London ebenfalls attraktiv. Ist dies eine Option für junge Rechtsanwälte? Dabei gilt: ja, das geht – aber gut überlegen! Eine solche Entscheidung ist nicht ohne Folgen für die weitere Berufslaufbahn. Unsere Autorin hat sich 1998, also schon vor über 20 Jahren dafür entschieden, als deutsche Rechtsanwältin und später Avocat à la Cour in Paris im Wirtschaftsrecht zu praktizieren. Sie nimmt Sie mit in eine (gar nicht so) andere Berufswelt.

*„Fast alle Fälle haben
einen internationalen
Kontext aufzuweisen.“*

rem aus berufsrechtlichen Gründen nicht einfach war, mit dem deutschen Anwaltstitel bei einer Kanzlei in Frankreich einzusteigen. Ich habe das Studium und die Referendarzeit in Deutschland absolviert, habe

aber eine Licence en droit und später einen Master II Droit des Affaires abgelegt, sowie eine Promotion im deutsch-französischen Wirtschaftsrecht vorzuweisen. Zu Beginn der Tätigkeit habe ich in erster Linie im deutschen und Europarecht gearbeitet, und später auch im französischen Recht. Seit fast vier Jahren bin ich Partnerin der deutsch-französischen Kanzlei mit internationaler Ausrichtung BMH AVOCATS. BMHAVOCATS zählt heute rund 25 Anwälte, davon zwölf Partner. Die Kanzlei berät und vertritt Investoren, Firmen und Unternehmer bei der Entwicklung ihrer Projekte und Regelung ihrer Streitigkeiten in Frankreich und im Ausland. BMHAVOCATS ist deutsch-französischen Ursprungs und hat ihre Tätigkeit im Laufe der Jahre zunehmend internationaler

ausgerichtet. Sämtliche Anwälte sind mehrsprachig. Fachlich bin ich auf Handels- und Gesellschaftsrecht sowie den Bereich Compliance spezialisiert und berate französische Unternehmen, die in Deutschland investieren, sowie umgekehrt deutschsprachige und andere ausländische Unternehmen, die eine Tätigkeit in Frankreich haben, bei der Erstellung und Verhandlung ihrer Verträge, Beratung des rechtlichen Umfelds etc. Fast alle Fälle, die ich behandle, haben insoweit einen internationalen Kontext aufzuweisen.

DER BERUFSRECHTLICHE WEG ÜBER DEN HERKUNFTSSTAAT

Kann man sich als deutscher Rechtsanwalt oder Volljurist einfach in Frankreich niederlassen? Wie erwähnt war der berufsrechtliche Rahmen bei meiner Ankunft in Paris Ende 1997 noch schwierig. Dies hat sich nach 1998 geändert. Aufgrund der Richtlinie 98/5/EG vom 16. Februar 1998 zur „Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde“, die allerdings erst mit größerer Verspätung in das französische Recht umgesetzt wurde, kann sich ein deutscher Volljurist bzw. Rechtsanwalt in Frankreich zunächst als EU-Anwalt bei einer Rechtsanwaltskammer einschreiben. In Deutschland besteht selbstverständlich die gleiche Möglichkeit für Anwälte aus dem EU-Ausland oder den EFTA Staaten (EuRAG vom

9. März 2000). Voraussetzung sind das Zweite Staatsexamen sowie die Erfüllung einiger Formalitäten für die Rechtsanwaltskammer. Zunächst übt man seine Tätigkeit mit dem Titel des Herkunftsstaates aus. Möchte man den hiesigen Titel des „Avocat“ oder „Avocat à la Cour“ sofort erhalten, kann man eine Anerkennungsprüfung ablegen. Die Inhalte der Prüfung richten sich nach den Vorkenntnissen, welche der Kandidat im französischen Recht aufweisen kann. Eine Prüfung in der Deontologie, also der Berufsethik, ist immer erforderlich. Diese ist in der französischen Ausbildung und so wie ich es sehen kann: auch in der Praxis wesentlich bedeutender als in Deutschland.

*Am einfachsten ist es
für die Absolvent*innen
der zahlreichen
Doppelstudiengänge.*

ZULASSUNG NACH MANDATSARBEIT

Es gibt ebenso die Möglichkeit, den Titel des Avocat ohne die Prüfung zu erlangen: Nach einer Tätigkeit von mindestens drei Jahren im Aufnahmestaat kann der EU-Rechtsanwalt den Antrag auf Zulassung stellen, wenn er nachweist, dass er mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung im Aufnahmestaat in dem Recht des Aufnahmestaates, oder im Europarecht gearbeitet hat. Dieses „Arbeiten in dem Recht“ hat man durch Auszüge aus der Mandatsarbeit zu beweisen. Nach meiner Erfahrung ist zumindest die Pariser Anwaltskammer hier nicht besonders schwierig, wenn kein Zweifel daran besteht, dass der Antragsteller tatsächlich diese Mindestzeit oder länger vor Ort gearbeitet hat (und hier

Steuern gezahlt hat ...). In diesem Fall ist keine weitere Prüfung notwendig, und man braucht die anderen für die erste Einschreibung notwendigen Formalitäten (Führungszeugnis, „attestation de moralité“, ...) nicht erneut vorzunehmen. Kleine Nebenbemerkung: Die Vereidigung als Avocat findet in Paris vor der prächtigen Cour d'Appel de Paris in einem feierlichen Akt für eine Gruppe von Anwälten statt – nicht zu vergleichen mit einer Vereidigung in Deutschland. Durch den französischen Titel ist man den französischen Anwälten zumindest formell gesehen vollkommen gleichgestellt. Auch soweit man – so wie ich – nur in der Beratung tätig ist, ist der französische Titel von Vorteil, um den Mandanten zu signalisieren, dass man tatsächlich im französischen Recht tätig ist.

RECHTSORDNUNG UND MANDANTEN

Mandanten erwarten von einem Anwalt in Frankreich größtenteils, im französischen Recht beraten zu werden, und von einem Anwalt in Deutschland im deutschen Recht. Aus diesem Grund ist es gewöhnlicherweise gerade als Berufsanfänger schwierig, in Frankreich eine Kanzlei zu finden, in die man als deutscher Berufsanfänger einsteigen kann. Am einfachsten ist dies selbstverständlich für die Absolventen der zahlreichen Doppelstudiengänge, die es inzwischen gibt, bei denen die Studenten in beiden Ländern zumin-

dest eine Grundausbildung absolviert haben. Praktischer Hinweis: In Frankreich sind die Mitarbeiter in Kanzleien in der überragenden Mehrheit freie Mitarbeiter und arbeiten nicht als angestellte Anwälte. Dies ist für die deutschen Berufsanfänger eher ungewöhnlich, hat aber den Vorteil, dass der Anwalt auch eigene Mandanten beraten kann. Die Vergütung ist

des Weiteren gemessen an den Lebenshaltungskosten in Paris durchschnittlich niedriger als in Deutschland. Eine wichtige Entscheidung, die der Anwalt - zumindest auf Dauer - treffen sollte, ist die, ob er weiter im deutschen Recht arbeiten will oder nur im französischen Recht oder beides. Für meinen Teil habe ich die ersten Jahre in erster Linie im deutschen Recht gearbeitet sowie im Europarecht. Anschließend wurde diese Tätigkeit durch das französische Recht ergänzt. Die Arbeit im deutschen Recht setzt voraus, im regelmäßigen Kontakt mit dem Recht seines Herkunftsstaates zu bleiben. Dies ist einfacher in einer Struktur mit einem oder mehreren Büros in Deutschland, jedoch auch möglich durch Zeitschriftenlektüre, den Besuch von Tagungen und Fortbildungen oder sonstige Pflege von Kontakten mit Rechtsanwältinnen in Deutschland. Soll in

beiden Rechtsordnungen beraten werden, empfiehlt sich dringend, dies auf ein bestimmtes Rechtsgebiet einzugrenzen.

*In Frankreich sind die
Kanzlei-Mitarbeiter
in der überragenden
Mehrheit freie Mitarbeiter
und arbeiten nicht als
angestellte Anwälte.*

RECHTSGEBIETE UND SPRACHKENNTNISSE

Bestimmte Rechtsgebiete sind in dieser Hinsicht leichter zu handhaben: Kartellrecht bzw. Wettbewerbsrecht zum Beispiel, in dem das europäische Kartellrecht eine wichtige Rolle spielt, oder die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, bei der die Fälle oft ohnehin anderen Rechtsordnungen unterworfen sind, oder die Begleitung von Mandanten bei Großprojekten im Ausland. Dass besonders gute Sprachkenntnisse der französischen Sprache erforderlich sind, braucht denke ich nicht erwähnt zu werden. Ohne das gestaltet sich die Arbeit wirklich als sehr schwierig. Allerdings sollten gute Englischkenntnisse, je nach Fachbereich, auch nicht vernachlässigt werden.

Bei grenzüberschreitenden Verträgen jedenfalls wird auch zwischen Deutschen und Franzosen sehr viel in Englisch gearbeitet, um sich langwierige und kostspielige Übersetzungen zu ersparen. Die permanente Arbeit in den drei Sprachen macht diese Arbeit aber auch gerade reizvoll.

*Neben der Rechtssystematik
ist natürlich auch die französische
Kultur und Lebensweise
eine andere.*

UNTERSCHIEDLICHE RECHTSSYSTEMATIK

Unterschiede zwischen dem deutschen und französischen Recht gibt es selbstverständlich viele, auch wenn das französische Recht wie das deutsche zu den Systemen des „geschriebenen Rechts“ zählt. Erwähnen möchte ich hier lediglich die Methode, das Ergebnis der rechtlichen Analyse zu finden. Da sehe ich zum einen in der Art der Redaktion der Gesetze einen Unterschied: Die Gesetze sind häufig lang und wortreich, regeln andererseits oft nur Grundsätze, während Einzelheiten in Verordnungen festgelegt sind. Insofern kann es schwierig sein, die richtige Norm zu finden. Des Weiteren gibt es keine Kommentare der Gesetze „Artikel für Artikel“ in der Art, wie die deutschen Juristen sie kennen. Neben den codes, d. h.,

den Ausgaben der kodifizierten Gesetzbücher samt weiteren Gesetzen, die nur zum Teil und zudem nicht sehr systematische Rechtsprechungshinweise enthalten, wird in erster Linie mit Praktikerhandbüchern gearbeitet, die nach Themen gegliedert die Fragen behandeln. Der erster Blick geht daher häufig nicht in das Gesetz, sondern in das Praktikerhandbuch. Die Rechtsprechung hat einen sehr wichtigen Stellenwert. Die höchstrichterlichen Urteile sind jedoch sehr knapp verfasst und insofern häufig schwer verständlich. Hier müssen Urteilscommentare konsultiert werden, um die Bedeutung und manchmal die Aussage eines Urteils genau zu erfassen.

KULTURELLE BESONDERHEITEN

Neben der Rechtssystematik ist natürlich auch die französische Kultur und Lebensweise anders. Im Zuge dessen ist nicht zu unterschätzen, dass man als Ausländer nicht über das gleiche Netzwerk verfügt, welches ein französischer Kollege durch seine Familie, Schule, Universität oder sonstige

Bekannte haben kann. Einfacher zu organisieren als in Deutschland ist es, diese Arbeit auch als Mutter fortzuführen: Aufgrund der stark ausgebauten Betreuungsmöglichkeiten ist es selbstverständlich, als Mutter weiter und voll zu arbeiten. Was die Besonderheiten in der grenzüberschreitenden Arbeit betrifft, finde ich an der Arbeit im Ausland zudem besonders reizvoll, dass die Rechtsberatung weitgehendere Erläuterungen und ein quasi pädagogisches Herangehen erfordert. Zusätzlich zur Rechtsfrage als solche sind auch Konzepte des französischen Rechts und wichtige Unterschiede zu erläutern. Dies fällt einem als (ursprünglich) deutscher Anwalt gewissermaßen leichter, da der Rechtshorizont des Mandanten einem besser bekannt ist als einem rein französisch ausgebilde-

ten Juristen, der vielleicht manchmal die Fragen eines Mandanten weniger gut versteht. Zusätzlich hat man eine sprachliche und kulturelle Brücke zu schlagen.

ALTERNATIVE UNTERNEHMENSJURIST Wenn man als deutscher Jurist nach Frankreich gehen möchte, gibt es neben dem Anwaltsberuf selbstverständlich zahlreiche andere Möglichkeiten, auf die ich am Ende kurz gerne eingehen möchte. So ist neben dem Anwaltsberuf die einfachste Möglichkeit sicher noch die, als Unternehmensjurist(in) tätig zu werden. In der Tat trifft man bei vielen Töchtern deutscher Unternehmen oder Unternehmensgruppen, aber auch bei internationalen Gruppen (z. B. amerikanischen Konzernen) deutsche Syndikusanwälte bzw. Unternehmensjuristen. Der Vorteil des deutschen Volljuristen ist hier neben Sprachkenntnissen meines Erachtens, dass die häufig breit angelegte Ausbildung uns deutschen Juristen hilft, uns schnell in andere Rechtsordnungen einzuarbeiten. Für Berufsanfänger dürfte es allerdings etwas schwieriger sein, sofort in einem Unternehmen angestellt zu werden. Grundsätzlich werden bei den internationaleren Stellen oder Funktionen Juristen mit einer bestimmten Grunderfahrung gesucht. Zu bedenken ist zudem, dass es in Frankreich keinen Syndikusanwalt gibt. Ein Unternehmensjurist muss seine französische Zulassung zurückgeben. Für deutsche Rechtsanwälte gibt es eventuell die Möglichkeit, sich in Deutschland als Syndikusanwalt, selbst wenn sie im Ausland arbeiten, zulassen zu lassen. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

ARBEIT BEI INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND WEITEREN STELLEN Gerade in Paris gibt es die Möglichkeit, in einer internationalen Organisation zu arbeiten. Die bekanntesten dürften die Unesco, die OECD und die ESA sein. Außerdem gibt es seit 2011 auch die ESMA, die europäische Wertpapieraufsicht. Allerdings ist es sehr schwer, bei einer solchen Organisation eine Stelle zu finden. Über Praktika können gute Kontakte zur Organisation geknüpft

werden. Hierzu kann es sich für die internationalen Organisationen empfehlen, mit der deutschen ständigen Vertretung bei der Organisation Kontakt aufzunehmen, um sich nach Möglichkeiten zu erkundigen. Schließlich sei für diejenigen, die sich für internationales Handelsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit interessieren, erwähnt, dass es bei der internationalen Handelskammer (ICC) in Paris verschiedene Positionen von Assistenten bzw. eine Position als Referent beim internationalen Schiedsgerichtshof gibt.

FAZIT Unter dem Strich lässt sich festhalten, dass eine Tätigkeit als deutsche Anwältin oder Anwaltin in Paris möglich, aber nicht einfach ist. Unterschiede der Rechtsordnungen und der Rechtskultur sind nicht zu unterschätzen. Junge KollegInnen, die einen Doppelstudiengang absolviert haben, können am besten einschätzen, was auf sie zukommt. Ohne jegliche Vorbildung im französischen Recht erscheint ein solcher Weg sehr schwierig. Interessant an der Arbeit sind andererseits der ständige Einsatz von Fremdsprachen und die Funktion der Vermittlung der fremden Rechtsordnung. Insoweit ist und bleibt die Tätigkeit auch über viele Jahre hinweg erfrischend und spannend. Mit anderen Worten: Als deutsche Anwältin in Paris? Ça va bien, auch auf Dauer!



Dr. Antje Luke

Rechtsanwältin und Partnerin
Avocat au Barreau, Paris